

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1404/95 des Rates vom 15. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte industrielle Waren (3. Serie 1995) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2878/94 und (EG) Nr. 915/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte industrielle Waren und Fischereierzeugnisse ...** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1405/95 der Kommission vom 22. Juni 1995 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1406/95 der Kommission vom 22. Juni 1995 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 906/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Kefalotyri und Kasseri** 8
- Verordnung (EG) Nr. 1407/95 der Kommission vom 22. Juni 1995 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1070/95 betreffend die Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs 9
- Verordnung (EG) Nr. 1408/95 der Kommission vom 22. Juni 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 10
- Verordnung (EG) Nr. 1409/95 der Kommission vom 22. Juni 1995 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle 12
- Verordnung (EG) Nr. 1410/95 der Kommission vom 22. Juni 1995 zur Festsetzung des in Schweden im Juni 1995 auf den Interventionspreis für Getreide anzuwendenden monatlichen Zuschlags 13
- Verordnung (EG) Nr. 1411/95 der Kommission vom 22. Juni 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 14
- Verordnung (EG) Nr. 1412/95 der Kommission vom 22. Juni 1995 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren 16

Verordnung (EG) Nr. 1413/95 der Kommission vom 22. Juni 1995 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1175/95 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für verschiedene Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis	20
Verordnung (EG) Nr. 1414/95 der Kommission vom 22. Juni 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	21
Verordnung (EG) Nr. 1415/95 der Kommission vom 22. Juni 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	24
* Richtlinie 95/17/EG der Kommission vom 19. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 76/768/EWG des Rates betreffend die Nichteintragung eines oder mehrerer Bestandteile in die für die Etikettierung kosmetischer Mittel vorgesehene Liste ⁽¹⁾	26

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

* Information über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein	30
---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1404/95 DES RATES**

vom 15. Juni 1995

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte industrielle Waren (3. Serie 1995) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2878/94 und (EG) Nr. 915/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte industrielle Waren und Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Produktion von bestimmten industriellen Waren in der Gemeinschaft reicht im Jahr 1995 nicht aus, um den Bedarf der verarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft zu decken. Die Versorgung der Gemeinschaft mit dieser Ware hängt somit zu einem nicht unwesentlichen Teil von der Einfuhr aus Drittländern ab. Es ist angezeigt, den dringendsten Bedarf der Gemeinschaft an diesen Waren unverzüglich zu den günstigsten Bedingungen zu decken. Es empfiehlt sich deshalb, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1995 im Rahmen von angemessenen Mengen Gemeinschaftszollkontingente zu herabgesetzten oder Nullzollsätzen zu eröffnen, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Gleichgewicht der Märkte dieser Waren und Beginn oder Entwicklung der Produktion in der Gemeinschaft nicht gestört werden.

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 2878/94⁽¹⁾ und (EG) Nr. 915/95⁽²⁾ hat der Rat für das Jahr 1995 Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte industrielle Waren und Fischereierzeugnisse eröffnet, insbesondere für Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT (laufende Nr. 09.2711), für Kabeljau, frisch oder gefroren (laufende Nr. 09.2753), für Kabeljau, gesalzen und nicht getrocknet (laufende Nr. 09.2765), für Garnelen (laufende Nr. 09.2773) und für Fischleber vom Kabeljau (laufende Nr. 09.2758), für Surimi, gefroren (laufende Nr.

09.2779) und für Filets und Fleisch vom Neuseeländischen Grenadier (laufende Nr. 09.2780).

Die jetzt vorliegenden Wirtschaftsdaten lassen den Schluß zu, daß der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus Drittländern bei diesen Waren im laufenden Jahr die Obergrenze der in den genannten Verordnungen festgesetzten Mengen erreichen könnte. Daher sind die Mengen der vorgenannten Kontingente zu erhöhen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer in der Gemeinschaft den gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden.

Die Entscheidung über die Eröffnung von Zollkontingenten obliegt der Gemeinschaft. Es ist jedoch unbedenklich, es den Mitgliedstaaten im Interesse einer wirksamen gemeinsamen Verwaltung dieser Zollkontingente zu gestatten, die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingenten zu ziehen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere in der Lage sein muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung an und bis zum in der nachstehenden Tabelle jeweils genannten Datum werden die Zollsätze für die nachstehenden Waren im Rahmen der angegebenen Gemeinschaftszollkontingente in folgender Höhe ausgesetzt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 95 vom 27. 4. 1995, S. 1.

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Ende des Kontingentszeitraums
09.2892	ex 2932 29 90	*45	2'Anilin-6'diethylamino-3' methylspiro [isobenzofuran- 1(3H), 9'-xanthen] -3-on	25 Tonnen	0	31.12.1995
09.2893	ex 3815 90 00	*88	Katalytische Zubereitung, bestehend aus mit Wolframtrioxid dotiertem Titandioxid, mit einem Gehalt an Wolframtrioxid von 10 GHT oder mehr, mit einer spezifischen Oberfläche von 80 bis 100 m ² /gr	300 Tonnen	0	31.12.1995
09.2894	ex 9608 91 00	*20	Schreibfederspitzen oder andere poröse Spitzen für Markierstifte, ohne Innenkanal	30 000 000 Stück	0	31.12.1995
09.2895	ex 7011 20 00	*80	Glasbildschirme mit einer Diagonalen von 724 mm (\pm 2 mm) und den Abmessungen von 471 x 601 mm (\pm 2 mm) zum Herstellen von mehrfarbigen Kathodenstrahlröhren (a)	700 000 Stück	0	31.12.1995
09.2896	ex 8540 11 11	*92	Schlitzmasken-Farbkathodenstrahlröhren (Elektronenkanonen in Reihen-anordnung — sogenannte In-Line-Technik) mit einer Diagonalen des Bildschirms von 27 cm	13 000 Stück	0	31.12.1995

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(2) Die Tabelle in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2878/94 wird für die laufende Nummer 09.2711 durch die nachstehende Tabelle ersetzt :

„Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Ende des Kontingentszeitraums
09.2711	7202 41 91 7202 41 99	Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT	700 000 Tonnen	0	31.12.1995 ^a

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 915/95 wird wie folgt geändert :

a) In Artikel 1 Absatz 1 wird das Datum „30. Juni 1995“ durch „31. Dezember 1995“ ersetzt.

b) Die Tabellen im Anhang werden durch folgende Tabellen ersetzt :

„Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.2753	ex 0302 50 ex 0302 69 35 ex 0303 60 ex 0303 79 41	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , ausgenommen Fischlebern, Fischrogen, Fischmilch, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	50 000	6
09.2765	0305 62 00 0305 69 10	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , gesalzen oder in Salzlake, jedoch weder getrocknet noch geräuchert	8 500	6
09.2773	ex 0306 13 10 ex 0306 23 10	Garnelen der Art <i>Pandalus borealis</i> in ihrem Panzer, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	6 500	5
09.2758	ex 0302 70 00	Fischleber vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> , zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	500	0

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.2779	ex 0304 90 05	Surimi, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	3 500	6
09.2780	ex 0304 10 38 ex 0304 20 91 ex 0304 90 97	Filets und Fleisch vom Neuseeländischen Grenadier (<i>Macrouronus novaezelandiae</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitung bestimmt (a) (b)	2 000	6
09.2884	ex 0303 29 00	Felchen, Morlingen, Benken, Schnäpel (<i>Coregonus</i> spp.), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	750	5
09.2757	ex 0302 62 00 ex 0303 72 00	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	200	6

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(b) Dieses Kontingent findet Anwendung auf Waren, die einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegen :

- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
- Zerteilen, ausgenommen Filetieren oder Zerteilen von Gefrierblöcken,
- Sortieren,
- Etikettieren,
- Verpacken,
- mit Eis versehen,
- Gefrieren,
- Tiefgefrieren,
- Auftauen, Trennen

Das Kontingent gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Herabsetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

Taric-Codes

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
09.2753	ex 0302 50 10	*11
		*19
	ex 0302 50 90	*11
	ex 0302 50 90	*91
	ex 0302 69 35	*10
	ex 0303 60 11	*10
	ex 0303 60 19	*10
	ex 0303 60 90	*10
	ex 0303 79 41	*10
09.2758	ex 0302 70 00	*20
09.2773	ex 0306 13 10	*10
	ex 0306 23 10	*11
	ex 0306 23 10	*91
09.2779	ex 0304 90 05	*10
09.2780	ex 0304 20 91	*10
	ex 0304 10 38	*50
	ex 0304 90 97	*60
09.2884	ex 0303 29 00	*10
09.2757	ex 0302 62 00	*11
		*19
	ex 0303 72 00	*10"

Artikel 2

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden durch die Kommission verwaltet, die alle für eine effiziente Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Juni 1995.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Rest des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. VASSEUR

VERORDNUNG (EG) Nr. 1405/95 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1995

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/92⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 5,

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁸⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 19. und 20. Juni 1995 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl⁽¹⁾

(ECU / 100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	59,00 ⁽²⁾
1509 10 90	59,00 ⁽²⁾
1509 90 00	70,00 ⁽³⁾
1510 00 10	72,00 ⁽²⁾
1510 00 90	116,00 ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

a) für den Libanon : 0,7245 ECU/100 kg ;

b) für die Türkei : 13,8645 ECU/100 kg^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;

c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 15,3245 ECU/100 kg^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

^(*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 4,661 ECU/100 kg vermindert ;

b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,731 ECU/100 kg vermindert.

⁽⁴⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 8,754 ECU/100 kg vermindert ;

b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,004 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors⁽¹⁾

(ECU / 100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	12,98
0711 20 90	12,98
1522 00 31	29,50
1522 00 39	47,20
2306 90 19	5,76

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1406/95 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1995

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 906/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Kefalotyri und Kasserì

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands, und Schwedens, sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 906/95 der Kommission⁽³⁾ bestimmt die Höhe der für private Lagerhaltung von Kefalotyri und Kasserì zu gewährenden Beihilfe. In dem Verordnungsentwurf, der dem Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse am 30. März 1995 vorgelegt wurde, waren als Finanzierungskosten 1,14 ECU berücksichtigt. In den in allen Sprachen veröffentlichten Verordnungen waren jedoch irrtümlicherweise 1,41 ECU ausgewiesen. Dieser Fehler ist zu berichtigen. Da die betreffende Verordnung lediglich die griechischen Marktbeteiligten betrifft und die griechischen

Behörden ihnen die richtigen Angaben mitgeteilt haben, kann diese Berichtigung rückwirkend vorgenommen werden. Es ist überdies Absatz 2 des genannten Artikels zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 906/95 wird wie folgt berichtigt :

1. In Absatz 1 Buchstabe c) wird der Betrag von „1,41 ECU“ durch den Betrag von „1,14 ECU“ ersetzt.
2. Die Änderung von Absatz 2 betrifft lediglich die griechische Fassung der genannten Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Mai 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 26. 4. 1995, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1407/95 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1995

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1070/95 betreffend die Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und
die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, legt
die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des
Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen
befindet.

Wirtschaftliche Gründe lassen es zweckmäßig erscheinen,
die in der Verordnung (EG) Nr. 1070/95 der Kommission⁽⁵⁾
vorgesehene Ausschreibungen aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1070/95 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 13. 5. 1995, S. 33.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1408/95 DER KOMMISSION
vom 22. Juni 1995
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1363/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Juni 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	56,6
	060	80,2
	066	41,7
	068	32,4
	204	50,9
	212	117,9
	624	75,0
	999	65,0
	0707 00 25	052
053		166,9
060		39,2
066		53,8
068		60,4
204		49,1
624		207,3
999		89,7
0709 90 77		052
	204	77,5
	624	196,3
	999	109,7
0805 30 30	388	66,0
	528	56,6
	600	54,7
	624	78,0
	999	63,8
0809 10 30	052	133,4
	064	133,6
	999	133,5
0809 20 41, 0809 20 49	052	186,9
	064	140,6
	068	122,4
	400	208,0
	624	282,4
	676	166,2
	999	184,4
	0809 30 31, 0809 30 39	220
624		106,8
999		114,3
0809 40 20	624	262,7
	999	262,7

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1409/95 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1995

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG)
Nr. 1234/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 1344/95 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1234/95
genannten Vorschriften und Durchführungsbestim-mungen auf die Unterlagen, über die die Kommission
gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit
geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1
dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu
gewährende Beihilfe wird wie folgt festgesetzt :45,049 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1994/95,
53,726 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1995/96.(2) Die im Wirtschaftsjahr 1995/96 geltende Beihilfe
wird jedoch mit Wirkung zum 23. Juni 1995 bestätigt
oder ersetzt, um dem anzuwendenden Zielpreis, den
Auswirkungen der Stabilisierungsmaßnahmen und
etwaigen Regeländerungen Rechnung zu tragen.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 129 vom 14. 6. 1995, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1410/95 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1995

**zur Festsetzung des in Schweden im Juni 1995 auf den Interventionspreis für
Getreide anzuwendenden monatlichen Zuschlags**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finn-
lands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 149,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, sowie
durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wurde die für
die Anwendung der Interventionsmaßnahmen in
Schweden vorgesehene Übergangszeit bis Juni verlängert.
Im Juni 1995 erfolgt der Ankauf zur Intervention zu
einem Preis, der mindestens dem im Mai geltenden Preis
entspricht. Dies läßt sich erreichen, indem der in
Schweden geltende Interventionspreis im Juni 1995 um
den monatlichen Zuschlag erhöht wird, der für Mai fest-

gesetzt wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1867/94 des
Rates vom 27. Juli 1994 zur Festsetzung der monatlichen
Zuschläge zu den Getreidepreisen für das Wirtschaftsjahr
1994/95 ⁽³⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von der Verordnung (EG) Nr. 1867/94 wird
der in Schweden im Juni 1995 geltende Interventions-
preis für Getreide um den im Mai anzuwendenden
monatlichen Zuschlag erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1411/95 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1995

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbe-
sondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 502/95 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 21. Juni 1995 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 502/95
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 50 vom 7. 3. 1995, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juni 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	105,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	105,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	47,20 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽¹¹⁾
1001 90 91	89,73
1001 90 99	89,73 ⁽⁹⁾ ⁽¹¹⁾
1002 00 00	122,71 ⁽⁶⁾
1003 00 10	107,31
1003 00 90	107,31 ⁽⁹⁾
1004 00 00	102,98
1005 10 90	105,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	105,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	111,24 ⁽⁴⁾
1008 10 00	58,25 ⁽⁹⁾
1008 20 00	62,70 ⁽⁴⁾ ⁽⁹⁾
1008 30 00	0 ⁽²⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	0
1101 00 11	168,97 ⁽⁹⁾
1101 00 15	168,97 ⁽⁹⁾
1101 00 90	168,97 ⁽⁹⁾
1102 10 00	217,38
1103 11 10	114,18
1103 11 90	196,56
1107 10 11	172,86
1107 10 19	132,48
1107 10 91	204,15 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	155,86 ⁽⁹⁾
1107 20 00	179,47 ⁽¹⁰⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 2,186 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder der geänderten Verordnung (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 6,569 ECU/t verringert.

(11) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1412/95 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1995

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1149/95⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽⁵⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁷⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1995

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juni 1995 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (2)
1001 10 00	Hartweizen : – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeiteten Körnern (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – – geschälten Körnern des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Kleber des KN-Codes 1109 – – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103)	 0,738 1,136 2,363 3,644 1,378 — 3,938
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn : – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeiteten Körnern (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – – geschälten Körnern des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Kleber des KN-Codes 1109 – – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103)	 2,560 3,938 2,363 3,544 1,378 — 3,938
1002 00 00	Roggen : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Grobgrieß, Feingrieß und Pellets des KN-Codes 1103 oder perlformig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – – gequetschten Roggenkörnern oder Flocken des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1102)	 7,687 4,612 6,918 2,623 7,493 — 7,687
1003 00 90	Gerste : – verwendet als solche – verwendet in Form von : – – Mehl des KN-Codes 1102, Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 oder gequetschten Körnern, Flocken und perlformig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andern	 5,455 3,819 3,273 2,623 7,493 — 5,455

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (¹⁾)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (²⁾)
1004 00 00	Hafer : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 und perlförmig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – – gequetschten Haferkörnern, Flocken und geschälten Körnern des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andern	5,650 3,390 5,085 2,623 7,493 — 5,860
1005 90 00	Mais : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 20 10 und 1102 20 90 – – Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 und gequetschten Körnern und Flocken des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – geschälten und perlförmigen Körnern des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 12 00 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 11 – – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (³) – – andern (³)	7,493 6,245 6,994 4,498 6,744 2,623 7,493 2,997 3,914 7,493
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis Geschälter mittelkörniger Reis Geschälter langkörniger Reis	24,723 22,011 22,011
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	31,900 31,900 31,900
1006 40 00	Bruchreis : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl des KN-Codes 1102 30, Grobgrieß und Feingrieß oder Pellets des KN-Codes 1103 – – Flocken des KN-Codes 1104 19 91 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 10 – – andern	7,200 7,200 4,320 7,200 —
1007 00 90	Sorghum	5,455
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	 3,148 4,844
1102 10 00	Mehl von Roggen	10,537
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	 1,049 1,613
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	 3,148 4,844

(¹) Die verwendeten Mengen der angegebenen Verarbeitungserzeugnisse müssen gegebenenfalls mit den im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission (ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29) angegebenen Koeffizienten multipliziert werden.

(²) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(³) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1413/95 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1995

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1175/95 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für verschiedene Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 sieht die Möglichkeit vor, die Anwendung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der Erstattung auszusetzen, wenn aufgrund der Marktlage festgestellt werden kann, daß Schwierigkeiten infolge der Anwendung dieser Bestimmungen bestehen oder solche entstehen können.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1175/95 der Kommission⁽²⁾ wurde die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der

Ausfuhr von verschiedenen Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide und Reis ausgesetzt. Unter den gegenwärtigen Bedingungen ist die Aufhebung der Vorausfestsetzung nicht mehr erforderlich. Die Verordnung (EG) Nr. 1175/95 sollte deshalb aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1175/95 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 25. 5. 1995, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1414/95 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1995

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates⁽³⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Reissektor festsetzt, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 438/95⁽⁵⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4

die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽⁹⁾, erlassen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽¹¹⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juni 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>		<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag (1)	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag (1)
1102 20 10 200 (2)	104,90	1104 23 10 100	112,40
1102 20 10 400 (2)	89,92	1104 23 10 300	86,17
1102 20 90 200 (2)	89,92	1104 29 11 000	40,17
1102 90 10 100	81,83	1104 29 51 000	39,38
1102 90 10 900	55,64	1104 29 55 000	39,38
1102 90 30 100	101,70	1104 30 10 000	9,85
1103 12 00 100	101,70	1104 30 90 000	18,73
1103 13 10 100 (2)	134,87	1107 10 11 000	70,10
1103 13 10 300 (2)	104,90	1107 10 91 000	97,10
1103 13 10 500 (2)	89,92	1108 11 00 200	78,76
1103 13 90 100 (2)	89,92	1108 11 00 300	78,76
1103 19 10 000	76,87	1108 12 00 200	119,89
1103 19 30 100	84,55	1108 12 00 300	119,89
1103 21 00 000	40,17	1108 13 00 200	119,89
1103 29 20 000	55,64	1108 13 00 300	119,89
1104 11 90 100	81,83	1108 19 10 200	109,44
1104 12 90 100	113,00	1108 19 10 300	109,44
1104 12 90 300	90,40	1109 00 00 100	0,00
1104 19 10 000	40,17	1702 30 51 000 (3)	82,30
1104 19 50 110	119,89	1702 30 59 000 (3)	63,01
1104 19 50 130	97,41	1702 30 91 000	82,30
1104 21 10 100	81,83	1702 30 99 000	63,01
1104 21 30 100	81,83	1702 40 90 000	63,01
1104 21 50 100	109,10	1702 90 50 100	82,30
1104 21 50 300	87,28	1702 90 50 900	63,01
1104 22 10 100	96,05	1702 90 75 000	86,24
1104 22 30 100	90,40	1702 90 79 000	59,86
1104 22 99 100	0,00	2106 90 55 000	63,01

(1) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(2) Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

(3) Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1415/95 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1995

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommissi-
on vom 29. September 1969 über die Gewährung und
Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von
Getreidemischfuttermitteln⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1707/94⁽³⁾, stützt sich die Berech-
nung der Ausfuhrerstattung insbesondere auf den Durch-
schnitt der bei den am häufigsten verwendeten Getreide-
arten gewährten Erstattungen bzw. berechneten Abschöp-
fungen, berichtigt nach Maßgabe des im laufenden Monat
geltenden Schwellenpreises.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getrei-
deerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung
einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei
Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich
für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am
meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide.
Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung
in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und
Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung
ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthal-
tene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten
und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeug-
nisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf
dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-

benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 der
Kommission⁽⁴⁾ kann die Erstattung nach der Bestim-
mung differenziert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1053/95⁽⁸⁾, erlassen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁹⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽¹⁰⁾, untersagt den
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten
Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung
der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu
tragen.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die
Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung fest-
zusetzen sind.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der
Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 unterliegen, werden wie
im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben
gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1994, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1995

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juni 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage⁽¹⁾:

2309 10 11 000, 2309 10 13 000, 2309 10 31 000,
 2309 10 33 000, 2309 10 51 000, 2309 10 53 000,
 2309 90 31 000, 2309 90 33 000, 2309 90 41 000,
 2309 90 43 000, 2309 90 51 000, 2309 90 53 000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis ⁽²⁾	Erstattung ⁽³⁾
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	74,93
Getreideerzeugnisse ⁽²⁾ außer Mais und Maiserzeugnissen	46,97

⁽¹⁾ Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

⁽²⁾ Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Erzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

⁽³⁾ Erstattungen für die Ausfuhr nach Restjugoslawien (Serbien und Montenegro) werden nur gewährt, wenn die Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 erfüllt sind.

RICHTLINIE 95/17/EG DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1995

mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 76/768/EWG des Rates betreffend die Nichteintragung eines oder mehrerer Bestandteile in die für die Etikettierung kosmetischer Mittel vorgesehene Liste

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Richtlinie 94/32/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist angebracht, die Kriterien und Bedingungen festzulegen, die ein Hersteller anführen kann, damit ein oder mehrere Bestandteile aus Gründen der Geheimhaltung nicht auf die Liste der Bestandteile gesetzt werden, die wenigstens auf der Verpackung kosmetischer Mittel oder, falls dies aus praktischen Gründen nicht möglich ist, auf einer Packungsbeilage, eine beigefügten Etikett, Papierstreifen oder Kärtchen aufzuführen ist.

Die Genehmigung der Geheimhaltung darf jedoch nicht die übrigen Pflichten gemäß Richtlinie 76/768/EWG und die Verantwortlichkeiten berühren, die sich insbesondere aus den Artikeln über die Sicherheit des kosmetischen Mittels, den Anhängen, den Bestimmungen über die für eine wirksame medizinische Behandlung erforderlichen Angaben und über die den nationalen Aufsichtsbehörden zugänglich zu machenden Unterlagen ergeben.

Die Genehmigung der Geheimhaltung darf die Sicherheit der Verbraucher nicht beeinträchtigen.

Der Antrag auf Geheimhaltung muß in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem sich der Ort der Herstellung oder des ersten Inverkehrbringens auf dem Gemeinschaftsmarkt befindet. Ihm sind zu Kontrollzwecken auch die in Artikel 7a der Richtlinie 76/768/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/35/EWG⁽³⁾ genannten Angaben zur Verfügung zu stellen.

Um angemessen bewertet und geprüft werden zu können, muß der Antrag alle erforderlichen Angaben zur Identifizierung des Antragstellers und zur Identifizierung sowie zur Bewertung der Sicherheit für die menschliche Gesundheit des/der betreffenden Bestandteile der voraussichtlichen Verwendung enthalten sowie eine Begrün-

dung für die Geheimhaltung und den/die Handelsnamen des/der Erzeugnisse(s) mit dem/den Bestandteil(en).

Aus wirtschaftlichen Gründen und zur Wahrung des Anspruchs auf Rechtsbehelf sollte die zuständige Behörde dem Antragsteller binnen einer kurzen Frist von höchstens vier Monaten mitteilen, wie sie mit seinem Antrag verfährt, jede Ablehnung der Geheimhaltung angemessen begründen und Widerspruchsmöglichkeiten und -fristen deutlich angeben.

Aus Gründen der Überwachung und Transparenz empfiehlt es sich, daß die zuständige Behörde jeden Bestandteil, für den sie die Geheimhaltung genehmigt, mit einer Registriernummer versieht und daß diese Nummer auf der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) der Richtlinie 76/768/EWG anstelle des betreffenden Bestandteils eingesetzt wird.

Treten bezüglich der Angaben in seinem ursprünglichen Antrag Änderungen ein, so hat der Antragsteller dies der zuständigen Behörde mitzuteilen, die ihre Genehmigung aufgrund dieser Änderungen oder falls neue Gesichtspunkte es aus zwingenden Gründen der öffentlichen Gesundheit erforderlich machen, zurücknehmen kann.

Die Geheimhaltungsfrist darf höchstens fünf Jahre betragen. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung um maximal drei Jahre möglich sein.

Zur Überwachung der Produktsicherheit und zur ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Richtlinie ist es von Bedeutung, daß einerseits die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ausreichend über die von der zuständigen Behörde getroffenen Entscheidungen unterrichtet werden und daß andererseits diese Entscheidungen, außer wenn sie in Ausnahmefällen angefochten werden, auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft anerkannt werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt, die auf die Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Warenverkehr mit kosmetischen Mitteln abzielt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der anderen Pflichten gemäß Richtlinie 76/768/EWG und der daraus, insbesondere aus den Artikeln 2, 4, 5, 7 Absatz 3 und Artikel 7a, sich ergebenden Verantwortlichkeiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 15. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 32.

Artikel 2

Wünscht der Hersteller oder sein Bevollmächtigter oder die Person, für deren Rechnung ein kosmetisches Mittel hergestellt wird, oder — im Fall der Einfuhr eines kosmetischen Mittels — der für das Inverkehrbringen auf dem Gemeinschaftsmarkt Verantwortliche aus Gründen der Geheimhaltung, daß ein Bestandteil eines kosmetischen Mittels nicht auf die Liste gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) der Richtlinie 76/768/EWG gesetzt wird, so stellt er/sie zu diesem Zweck einen Antrag bei der gemäß Artikel 10 der vorliegenden Richtlinie zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich der Ort der Herstellung oder des ersten Inverkehrbringens befindet.

Artikel 3

Der Antrag gemäß Artikel 2 muß folgende Angaben enthalten :

- a) den Namen oder die Firma und die Anschrift oder den Firmensitz des Antragstellers ;
- b) eine genaue Identifizierung des Bestandteils, für den die Geheimhaltung beantragt wird ; hierzu zählen :
 - die CAS-, EINECS- und Colour-Index-Nummer, die chemische Bezeichnung, die IUPAC-Bezeichnung, die INCI⁽¹⁾-Bezeichnung, die Bezeichnung im Europäischen Arzneibuch, die von der Weltgesundheitsorganisation empfohlene international gebräuchliche Bezeichnung und die Bezeichnung der gemeinsamen Nomenklatur gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 76/768/EWG, sofern diese existieren,
 - die ELINCS-Bezeichnung und die amtliche Nummer, die ihm im Falle einer Anmeldung gemäß Richtlinie 67/548/EWG des Rates⁽²⁾ zugeteilt wurde, sowie Angaben darüber, ob ein Antrag auf vertrauliche Behandlung gemäß Artikel 19 dieser Richtlinie abgelehnt bzw. ob einem solchen Antrag stattgegeben wurde,
 - falls die unter dem ersten und zweiten Gedankenstrich genannten Bezeichnungen und Nummern nicht existieren — dies trifft z. B. auf bestimmte Bestandteile natürlichen Ursprungs zu — : den Namen des Grundstoffes, die Bezeichnung des verwendeten Pflanzen- bzw. Tierteils, die Bezeichnungen der Komponenten des Bestandteils, zum Beispiel der Lösungsmittel,
- c) die gesundheitsbezogene Beurteilung des Bestandteils, wie er in dem/den kosmetischen Mittel(n) verwendet wird, unter Berücksichtigung des toxikologischen Profils des Bestandteils, seines chemischen Aufbaus und des Grads des Exposition gemäß den in Artikel 7a Absatz 1 Buchstaben d) und e) und Absatz 2 der Richtlinie 76/768/EWG festgelegten Bedingungen ;

- d) den vorgesehenen Gebrauch des Bestandteils, insbesondere die verschiedenen Produktkategorien, in denen er Verwendung finden soll ;
- e) eine ausführliche Rechtfertigung der Gründe, warum die Geheimhaltung ausnahmsweise beantragt wird, beispielsweise aufgrund der Tatsache, daß
 - der Bestandteil oder seine Funktion in dem zu vermarktenden kosmetischen Mittel weder in der Fachliteratur beschrieben wird noch der branchenüblichen Praxis entspricht,
 - die Information trotz einer Patentanmeldung des Bestandteils oder seiner Verwendung noch nicht freigegeben ist,
 - die Information, wäre sie bekannt, leicht zum Nachteil des Antragstellers zu kopieren wäre ;
- f) sofern er bekannt ist, den Namen jedes Produkts, das den Bestandteil enthalten wird, und sofern vorgesehen ist, auf dem Gemeinschaftsmarkt verschiedene Namen zu verwenden, genaue Angaben zu jedem dieser Namen.

Ist ein Produktname noch nicht bekannt, kann er zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch mindestens 15 Tage vor dem Inverkehrbringen, mitgeteilt werden.

Falls der Bestandteil in mehreren Produkten verwendet wird, reicht ein Antrag aus, sofern diese Produkte der zuständigen Behörde deutlich angegeben werden ;

- g) eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob für den Bestandteil, dessen Geheimhaltung beantragt wird, bei der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats ein Antrag eingereicht wurde, und Angaben darüber, wie mit diesem Antrag verfahren wurde.

Artikel 4

(1) Nach Eingang des Antrags auf Geheimhaltung gemäß Artikel 3 prüft die zuständige Behörde diesen innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten und unterrichtet den Antragsteller schriftlich darüber, wie sie mit seinem Antrag verfährt. Wird diesem stattgegeben, so teilt sie ihm außerdem die Registriernummer mit, die sie dem betreffenden Bestandteil gemäß dem im Anhang I festgelegten Verfahren zugeordnet hat. Gleichwohl kann die zuständige Behörde in Ausnahmefällen den Antragsteller schriftlich darüber informieren, daß eine zusätzliche Frist, die nicht länger als zwei Monate sein darf, zur Prüfung seines Antrags erforderlich ist.

(2) Wird die Geheimhaltung abgelehnt, so ist dies zu begründen ; die Möglichkeit, Rechtsbehelfe einzulegen sowie die Rechtsbehelfsfristen sind dem Antragsteller mitzuteilen.

Artikel 5

Die in Artikel 4 Absatz 1 genannte Registriernummer wird anstelle des betreffenden Bestandteils auf die Liste gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) der Richtlinie 76/768/EWG gesetzt.

⁽¹⁾ Früher CTFA.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

Artikel 6

(1) Alle Änderungen der gemäß Artikel 3 vorgelegten Informationen sind der zuständigen Behörde, die die Geheimhaltung genehmigt hat, schnellstmöglich mitzuteilen. Handelt es sich um Änderungen an den Namen der kosmetischen Mittel, die den Bestandteil enthalten, so sind diese der zuständigen Behörde mindestens 15 Tage vor dem Inverkehrbringen der Produkte unter ihrem neuen Namen mitzuteilen.

(2) Angesichts der in Absatz 1 genannten Änderungen oder falls neue Gesichtspunkte dies erforderlich machen, insbesondere aus zwingenden Gründen der öffentlichen Gesundheit, kann die zuständige Behörde ihre Genehmigung der Geheimhaltung zurücknehmen. In diesem Fall teilt sie dem Antragsteller ihre neue Entscheidung innerhalb der in Artikel 4 festgelegten Frist und gemäß dem dort genannten Verfahren mit.

Artikel 7

Die Entscheidung über die Gewährung der Geheimhaltung gilt für fünf Jahre.

Bestehen nach Auffassung des Begünstigten außerordentliche Gründe, die eine Verlängerung dieser Frist rechtfertigen, kann er bei der zuständigen Behörde, die die Geheimhaltung ursprünglich genehmigt hat, einen dahin gehenden begründeten Antrag einreichen.

Die zuständige Behörde äußert sich zu diesem neuen Antrag innerhalb der in Artikel 4 festgelegten Frist und gemäß den dort genannten Bedingungen.

Die Genehmigung der Geheimhaltung darf nicht um mehr als drei Jahre verlängert werden.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über ihre Entscheidungen betreffend die Gewährung oder die Verlängerung der Geheimhaltung unter Angabe von Namen oder Firma und Anschrift oder Firmensitz des Antragstellers, der Namen der kosmetischen Mittel mit dem Bestandteil, für den die Geheimhaltung gewährt wird, sowie der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Registriernummer.

Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten können auf Antrag eine Kopie der Unterlagen mit dem Antrag auf Geheimhaltung und der Entscheidung der zuständigen Behörde erhalten. Insbesondere in diesem Rahmen sorgen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission dafür, daß sie in angemessener Weise zusammenarbeiten.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten unter Angabe von Gründen ihre Entscheidungen mit, falls sie die Gewährung der Geheimhaltung verweigern oder rückgängig machen oder falls sie die Verlängerung der Geheimhaltung ablehnen.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die ihnen zur Kenntnis gelangten vertraulichen Daten nicht in unzulässiger Weise verbreitet werden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten erkennen die Entscheidungen der für Gewährung und Verlängerung der Geheimhaltung zuständigen Behörden an. Ficht ein Mitgliedstaat jedoch, nachdem er die Angaben oder die Unterlagen gemäß Artikel 8 Absatz 1 zur Kenntnis genommen hat, eine von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats getroffene Entscheidung an, kann er die Kommission ersuchen, nach dem in Artikel 10 der Richtlinie 76/768/EWG vorgesehenen Verfahren eine Entscheidung zu treffen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden im Sinne dieser Richtlinie und informieren hierüber die Kommission, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ein entsprechendes Verzeichnis veröffentlicht. Ein Mitgliedstaat kann auch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats bezeichnen, die in Ausnahmefällen Anträge im Sinne von Artikel 2 zur Prüfung entgegennimmt.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 30. November 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 12

Diese Richtlinie tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juni 1995

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

*ANHANG***VERFAHREN ZUR VERGABE EINER REGISTRIERNUMMER GEMÄSS ARTIKEL 4**

1. Die in Artikel 4 vorgesehenen Registriernummer ist siebenstellig. Die beiden ersten Ziffern geben das Jahr an, in dem die Geheimhaltung gewährt wird, die beiden nächsten bilden den Code des jeweiligen Mitgliedstaats (siehe Absatz 2), und die drei letzten werden von der zuständigen Behörde vergeben.
 2. Den Mitgliedstaaten werden folgende Codes zugeordnet :
 - 01 Frankreich
 - 02 Belgien
 - 03 Niederlande
 - 04 Deutschland
 - 05 Italien
 - 06 Vereinigtes Königreich
 - 07 Irland
 - 08 Dänemark
 - 09 Luxemburg
 - 10 Griechenland
 - 11 Spanien
 - 12 Portugal
 - 13 Finnland
 - 14 Österreich
 - 15 Schweden
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

Information über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein

Nachdem die Urkunden über die Ratifizierung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum⁽¹⁾ und des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum⁽²⁾ am 25. April 1995 von Liechtenstein hinterlegt worden sind und das Abkommen vom 2. November 1994 zwischen Liechtenstein und der Schweiz über die Änderung des Vertrags vom 29. März 1923 über den Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet am 1. Mai 1995 in Kraft getreten ist, ist der Beschluß des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein⁽³⁾ gemäß seinem Artikel 7 Absatz 1 am 1. Mai 1995 in Kraft getreten. Gemäß Artikel 6 des vorgenannten Beschlusses des EWR-Rates Nr. 1/95 ist das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in der durch den vorgenannten Beschluß des EWR-Rates angepaßten Fassung ebenfalls am 1. Mai 1995 für Liechtenstein in Kraft getreten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 1 vom 3. 1. 1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 1 vom 3. 1. 1994, S. 572.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 86 vom 20. 4. 1995, S. 58.